

Bei dem nachfolgenden Vereinbarungstext handelt es sich um einen Mustertext, der für jeden Einzelfall einer gesonderten rechtlichen Prüfung auf seine Anwendbarkeit hin bedarf. Die IHK Heilbronn-Franken übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für die Richtigkeit und Anwendbarkeit dieses Mustertextes im konkreten Einzelfall.

SCHLICHTUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

....., vertreten durch

- nachfolgend „.....“ genannt -

und

....., vertreten durch

- nachfolgend „.....“ genannt -

und

.....
- nachfolgend „Schlichter/in“ genannt -

wird folgende

SCHLICHTUNGSVEREINBARUNG

geschlossen:

PRÄAMBEL

[kurze Konfliktbeschreibung]

Das auf der Grundlage dieser Schlichtungsvereinbarung und der Verfahrensordnung des IHK-Mediations- und Schlichtungszentrums der IHK Heilbronn-Franken durchzuführende Verfahren soll dazu dienen, eine Lösung des bestehenden Konfliktes zu erarbeiten und zu verbindlichen Regelungen des zukünftigen Umganges der Parteien zu gelangen. Der/Die Schlichter/in hat den Parteien die Grundzüge des Verfahrens erläutert. Die Parteien sind der Auffassung, dass die Durchführung des Schlichtungsverfahrens sinnvoll ist und sagen eine konstruktive und offene Mitarbeit zu.

§ 1

Schlichtungsteilnehmer und Entscheidungsbefugnis

- (1) An der Schlichtung nehmen (*Namen eintragen*) teil. Die Parteien erklären durch ihre Unterschrift, dass sie in diesem Verfahren uneingeschränkt vertretungsberechtigt und zu einer abschließenden Vereinbarung über den Konflikt ermächtigt sind.
- (2) Der/Die Schlichter/in behält sich vor, einvernehmlich weitere Parteien einzubeziehen, sofern es nach dem Verlauf des Schlichtungsverfahrens als sinnvoll anzusehen ist.
- (3) Zu den Verhandlungen kann jede Partei einen Angehörigen eines zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsstandes (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater o.ä.) hinzuziehen, wenn alle anderen am Verfahren beteiligten Parteien damit einverstanden sind. Die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen zur Vertraulichkeit erstrecken sich auch auf diesen. Weitere Teilnehmer sind nur nach vorheriger Einigung – ggfs. auch auf den Vorschlag des/der Schlichters/in hin – zugelassen.
- (4) Soweit in der vorliegenden Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, verpflichten sich die Parteien, das Schlichtungsverfahren nach der Verfahrensordnung des IHK-Mediations- und Schlichtungszentrums der IHK Heilbronn-Franken durchzuführen.

§ 2

Person, Aufgaben und Haftung des/der Schlichters/in

- (1) Die Parteien haben durch gesonderte Vereinbarung vom /durch mündliche Vereinbarung Herrn/Frau als den/die Schlichter/in des vorstehend beschriebenen Konfliktes bestimmt. Dies wurde durch das IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum der IHK Heilbronn-Franken bestätigt.
- (2) Der/Die Schlichter/in hat die Aufgabe, die Parteien bei einer Verhandlung über die Lösung des Konfliktes persönlich zu unterstützen und zu beraten. Er/Sie hat die Beilegung des Konfliktes sowie die Erarbeitung einer verbindlichen Konfliktlösung zu fördern. Eine verbindliche Entscheidungsbefugnis über den Konflikt insgesamt oder über einzelne Aspekte des Konfliktes hat er/sie ausdrücklich nicht.
- (3) Den Parteien ist bekannt, dass der/die Schlichter/in keine rechtliche oder psychologische Beratung im Verlaufe dieses Schlichtungsverfahrens übernimmt. Allerdings kann der/die Schlichter/in auf Wunsch der Parteien Vorschläge zu der inhaltlichen Regelung des Konfliktes machen.
- (4) Der/die Schlichter/in ist zu strikter Unparteilichkeit und Neutralität verpflichtet. Er/Sie versichert, dass er/sie mit keiner der Parteien verwandt ist und auch keine der Parteien in dieser oder einer anderen Angelegenheit vor Beginn des Verfahrens vertreten oder beraten hat.
- (5) Sollten während des Schlichtungsverfahrens Umstände eintreten, die seine/ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen, wird er/sie sein/ihr Amt niederlegen. Im Falle der Erfolglosigkeit der Schlichtung darf der/die Schlichter/in keine der Parteien in dieser Angelegenheit beraten.
- (6) Der/die Schlichter/in haftet für die Verletzung vertraglicher Verpflichtungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bis zu einer Maximalsumme von EUR [Achtung: Bei Verwendung dieser Vereinbarung als AGB sind der Haftungsausschluss für grobe Fahrlässigkeit und die betragsmäßige Haftungsbegrenzung unzulässig, §§ 307 Abs. 2 Nr. 2, 309 Nr. 7b BGB].

§ 3

Ort, Zeit und Absage von Verhandlungsterminen

- (1) Die Verhandlungs-/Schlichtungstermine werden in stattfinden. Den Parteien steht es frei, einvernehmlich einen anderen Ort festzulegen. Der erste Verhandlungstermin ist für den festgesetzt. Die weiteren Termine werden die Parteien mit dem/der Schlichter/in in dem ersten Verhandlungstermin vereinbaren.
- (2) Die Parteien und der/die Schlichter/in werden sich um eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens bemühen. Es ist geplant, eine Konfliktlösung innerhalb von Verhandlungstagen zu erreichen. Sollte die Schlichtung innerhalb dieses Zeitrahmens nicht abgeschlossen sein, werden die Parteien und der/die Schlichter/in die weitere Vorgehensweise gesondert vereinbaren.
- (3) Vereinbarte Termine werden von den Parteien und dem/der Schlichter/in nur im Notfall abgesagt. Die Absage erfolgt frühestmöglich an alle betroffenen Teilnehmer. Sie soll schriftlich erfolgen. Bei unterbliebener oder nicht fristgerechter Absage trägt die nicht erschienene Partei die dadurch verursachten Kosten einschließlich des für diesen Termin angefallenen Honorars des/der Schlichters/in.

§ 4

Ablauf der Schlichtung, Einzelgespräche und Dokumentation

- (1) Die Schlichtung ist eine mündliche Verhandlung über den Konflikt der Parteien. Die Parteien bestimmen den Ablauf der Verhandlungen selbst unter Anleitung und Beratung des/der Schlichter/in. Können sich die Parteien über den Ablauf der Verhandlungen nicht einigen, wird der/die Schlichter/in einen Vorschlag unterbreiten oder den weiteren Gang der Verhandlungen nach seinem/ihrem Ermessen bestimmen.
- (2) Sollte es sich im Verlauf der Schlichtungsverhandlungen als sinnvoll erweisen und die Parteien zustimmen, kann der/die Schlichter/in vor, während oder außerhalb der gemeinsamen Sitzungen Einzelgespräche mit den Parteien führen. Alle Informationen aus diesen Einzelgesprächen sind von dem/der Schlichter/in vertraulich zu behandeln, sofern er/sie von dieser Pflicht nicht ausdrücklich, ganz oder teilweise entbunden wird.

§ 5

Sachverhaltsaufklärung

- (1) Der/die Schlichter/in wird darauf hinwirken, dass die Parteien die zur Sachaufklärung notwendigen Informationen offen legen, wobei diese Informationen ebenfalls vertraulich zu behandeln sind. Die Parteien werden zur Sachaufklärung bestmöglich beitragen.
- (2) Schriftliche Stellungnahmen der Parteien müssen in einer für alle Beteiligten ausreichenden Anzahl dem/der Schlichter/in zugeleitet werden. Er/Sie wird eine Ausfertigung an die andere Partei oder deren Rechtsanwalt weiterleiten. Ausschließlich an den/die Schlichter/in gerichtete schriftliche, mündliche oder fernmündliche Stellungnahmen sind ohne ausdrückliches Einverständnis der anderen Partei unzulässig und werden vom/von der Schlichter/in nicht entgegengenommen.

§ 6

Vertraulichkeit der Schlichtung

- (1) Die Parteien verpflichten sich mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung, den Inhalt dieses Schlichtungsverfahrens und alle damit zusammenhängenden Informationen gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt über die Beendigung der Schlichtung hinaus.
- (2) Weiteren, an dem Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien werden entsprechende Vertraulichkeitserklärungen vor der Durchführung der Schlichtung bzw. zu Beginn der ersten Schlichtungssitzung zur Unterzeichnung vorgelegt.
- (3) Erklärungen, Unterlagen und Informationen, die während der Schlichtung schriftlich oder mündlich erteilt werden, dürfen von den Parteien ausschließlich für die Zwecke der Schlichtung benutzt werden. Bei einem Scheitern der Schlichtung ist die unmittelbare oder mittelbare Einführung und Verwendung dieser Informationen in einem (Schieds-) Gerichtsverfahren unzulässig, es sei denn, die Informationen waren der jeweiligen Partei bereits außerhalb der Schlichtung bekannt oder dienten der nicht vertraulichen Information.
- (4) Die Parteien verpflichten sich insbesondere, den/die Schlichter/in nicht als Zeugen/Zeugin für Tatsachen zu benennen, welche den Parteien erst während des Schlichtungsverfahrens bekannt geworden sind. Der/die Schlichter/in wird bestehende Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.

§ 7

Stillhaltevereinbarung

- (1) Rechtliche Schritte gegeneinander werden die Parteien während der Dauer des Schlichtungsverfahrens nicht einleiten. Bereits eingeleitete Verfahren werden für die Dauer des Schlichtungsverfahrens zum Ruhen gebracht.
- (2) Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes bleiben zulässig.

§ 8

Beendigung der Schlichtung

- (1) Jede Partei hat das Recht, die Schlichtung jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber den anderen beteiligten Parteien, dem/der Schlichter/in und dem IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum zu beenden.
- (2) Der/Die Schlichter/in hat seinerseits/ihrerseits das Recht, die Schlichtung jederzeit durch schriftliche Erklärung an alle beteiligten Parteien und das IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum zu beenden, wenn er/sie die Schlichtung als gescheitert ansieht oder eine Fortführung des Verfahrens aus sonstigen wichtigen Gründen ablehnt. Der/die Schlichter/in ist nicht verpflichtet, die Gründe für eine mögliche Beendigungserklärung anzugeben.
- (3) Im Falle von Absatz 1 oder 2 stellt das IHK-Mediations- und Schlichtungszentrum die Verfahrensbeendigung schriftlich gegenüber allen Beteiligten fest.

§ 9

Hemmung von Fristen

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass während des Schlichtungsverfahrens alle gesetzlichen oder vertraglichen Verjährungs- und Ausschlussfristen in Bezug auf den Konfliktfall gehemmt sind. Anfang- und Endzeitpunkte der Hemmung ergeben sich insbesondere aus der Verfahrensordnung des IHK-Mediations- und Schlichtungszentrums der IHK Heilbronn-Franken.
- (2) Sollte aus rechtlichen Gründen eine Fristhemmung nicht möglich sein und sollte eine Partei zur Fristwahrung rechtliche Maßnahmen ergreifen müssen, so wird sie diese Maßnahmen der anderen Partei offenlegen. Zudem werden nur die zur Fristwahrung unabdingbar notwendigen Maßnahmen eingeleitet. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 10

Honorar des/der Schlichters/in und Verfahrenspauschale

- (1) Der/die Schlichter/in erhält für seine/ihre Tätigkeiten in diesem Verfahren ein Honorar von EUR pro Stunde/ein Pauschalhonorar von EUR für insgesamt Verhandlungstage, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Von dem Pauschalhonorar sind die zusätzlich zu vergütenden Reise- und Übernachtungskosten sowie weitergehende Aufwendungen nicht erfasst. Diese werden nach Vorlage entsprechender Belege gesondert abgerechnet.
- (3) Mit abgegolten sind hingegen eine angemessene Vor- und Nachbereitung der einzelnen Verhandlungstermine.
- (4) Für den Honoraranspruch des/der Schlichters/in haften die Parteien als Gesamtschuldner. In der Regel tragen die Parteien im Innenverhältnis das Honorar und die Auslagen des/der Schlichters/in zu gleichen Teilen. Die durch die eigene Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten sowie die Kosten der beratenden Rechtsanwälte tragen die Parteien jeweils selbst.
- (6) Der Honoraranspruch ist zwei Wochen nach Rechnungstellung durch den/die Schlichter/in zur Zahlung fällig.
- (7) Die Verfahrenspauschale des IHK-Mediations- und Schlichtungszentrums gemäß § 15 (1) und (2) der Verfahrensordnung nebst des zugehörigen Kostenverzeichnisses tragen die Parteien in der Regel zu gleichen Teilen.

§ 11

Sonstige Regelungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.



- (2) Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt eine solche Regelung, die dem ursprünglich gewollten Regelungsinhalt wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Partei

.....
Partei

.....
Schlichter/in